

## **Richtlinie über die Kundmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**



Anlage zu § 12 Absatz 2 der Sachverständigenordnung vom 12.01.1977

(1) Der Sachverständige darf durch eine einmal in Tageszeitungen erscheinende Anzeige auf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung hinweisen. Die Anzeige muss sich auf die Unterrichtung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung beschränken und darf nach Form und Inhalt nicht reklameartig aufgemacht sein. Bei Änderung der Anschrift sowie bei Sachgebietserweiterung oder -änderung ist ebenfalls eine entsprechende Kundmachung zulässig.

(2) Der Sachverständige darf durch den einmaligen Versand eines Rundschreibens über seine öffentliche Bestellung und Vereidigung unterrichten. Das Rundschreiben soll nach Form und Inhalt nicht reklameartig aufgemacht sein.

(3) Schilder, die auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung hinweisen, dürfen nur dort angebracht werden, wo der Sachverständige seine berufliche Niederlassung hat oder wo sich, falls eine solche nicht besteht, seine Wohnung befindet.

(4) In Fernsprech- und Adressbüchern ist ein Hinweis auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung nur ohne besondere drucktechnische Hervorhebung gestattet.

Der Sachverständige darf bei Veröffentlichungen oder fachlichen Abhandlungen in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften (z.B. aus Anlass seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit) nicht auf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung hinweisen.

(5) Bei Fachveranstaltungen darf der Sachverständige auf seine Sachverständigentätigkeit und auf seine öffentliche Bestellung hinweisen. Der Hinweis darf nicht reklameartig aufgemacht sein.

(6) Eine mittelbare Werbung für seine Sachverständigentätigkeit, etwa durch werbemäßige Aufmachung in Sachverständigenlisten und Mitgliederverzeichnissen von Berufsverbänden und sonstigen Vereinigungen, ist dem Sachverständigen untersagt.

Briefbogen mit Aufdrucken, die auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung hinweisen, dürfen nur beim Schriftverkehr, der sich auf die Tätigkeit des Sachverständigen auf dem Sachgebiet seiner Bestellung erstreckt, verwendet werden.